BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE GROSS VOLLSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

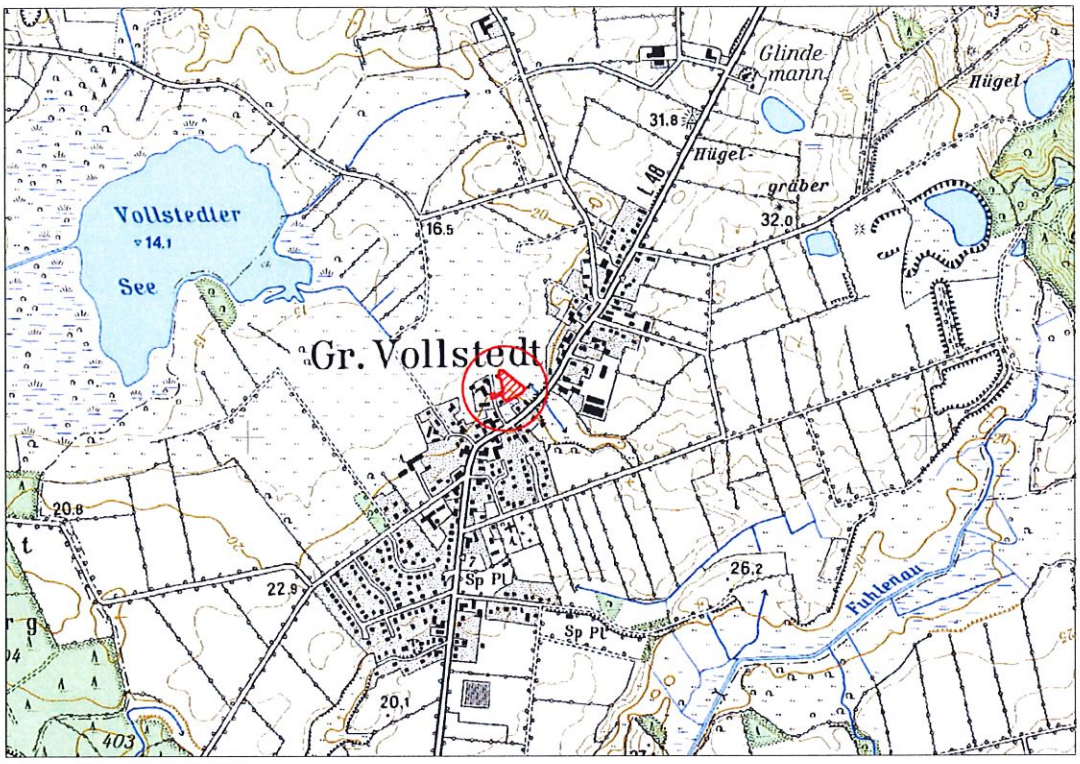

Planverfasser:

IPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel und Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstr. 196 – 198
24 113 Kiel

Auftraggeber:

Gemeinde Groß Vollstedt
- Der Bürgermeister -

24 802 Groß Vollstedt

- Fassung zum Satzungsbeschluss -

Datum der Erstellung:

Kiel, 03. Mai 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einführung 3

1.1 Planungsanlass, Lage im Gebiet und bisherige Nutzung 3
1.2 Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt 3

2 Planerische Rahmenbedingungen und bisherige Abstimmungen 3

3 Ziele des Bebauungsplanes 4

3.1 Stadtteil- und Siedlungsentwicklung 4
3.2 Räumliche Struktur – Städtebauliches Konzept der Bebauung 5
sowie der Grün- und Freiflächen 5
3.3 Nutzungskonzept 5
3.4 Verkehrliche Erschließung - Wegekonzept 5
3.5 Energie-Abwasser-Oberflächenmaterialien-Boden 6
3.6 Flächenbilanz 6

4 Begründung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen 6

4.1 Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB - Art und Maß der baulichen Nutzung 6
4.2 Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB – Bauweise, Baugrenzen, Höhen 7
4.3 Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 11 BauGB – Verkehrsflächen 7
4.4 Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB - Flächen für die Rückhaltung (Versickerung) von Niederschlagswasser 8
4.5 Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 15 und 20 BauGB – Grünflächen 8
4.6 Gestalterische Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB und § 84 (3) LBO 8

5 Ver- und Entsorgung, Verkehrliche Erschließung 8

5.1 Wasserversorgung 8
5.2 Elektrizität und Gas 8
5.3 Telekommunikation 8
5.4 Brandschutzeinrichtungen 9
5.5 Schmutzwasser 9
5.6 Niederschlagswasser 9
5.7 Abfallentsorgung 9
5.8 Öffentliche Straßenbeleuchtung 9
5.9 Verkehrliche Erschließung/ Ruhender Verkehr 10

6 Erschließungsvertrag 10

1 Einführung

1.1 Planungsanlass, Lage im Gebiet und bisherige Nutzung

Die Gemeinde Groß Vollstedt befindet sich im Ordnungsbereich „ländlicher Raum" im Bereich Mittelholsteins und liegt am Rande des Naturparks Westensee.

Groß Vollstedt verfügt aufgrund seiner Lage direkt an der L 48 und einer Zahl von knapp 1000 Einwohnern über eine für dörfliche Verhältnisse sehr gute Infrastruktur mit Nahversorgungsmöglichkeiten, sozialer Infrastruktur und Freizeitangeboten. Groß Vollstedt hat sich in den letzten Jahrzehnten maßvoll entwickelt und sich aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage in der Nähe der BAB 7 zu einem gefragten Wohnstandort – insbesondere auch für ältere Bewohner – entwickelt. Im Bereich des Ortskernes sind in angemessenem Umfang in den letzten Jahren neue Bauflächen entstanden (letzte Entwicklung: Schmiedekoppel in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts.)

Die zur Überplanung vorgesehenen Flächen liegen in der historischen Ortsmitte westlich des Eichen- und östlich des Meiereiweges im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Dorfstraße 31 und 33. Die Fläche wird im Norden durch Koppeln und landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. Im Westen, Osten und Süden grenzen bereits WA-typische Nutzungen an. Die benachbarte Hofstelle im Nordosten wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.

Die Fläche ist bisher Brachfläche und wird nicht wirtschaftlich genutzt. Sie hat eine Größe von ca. 0,5 ha.

1.2 Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt

Die zu überplanenden Flächen liegen am nordwestlichen Rand des historischen Ortskerns von Groß Vollstedt.
Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bereits als Dorfgebietsfläche dar. Sie gehört planungsrechtlich zum Innenbereich im Sinne des BauGB. Planerisch wird die Fläche zukünftig überwiegend für Wohnbaunutzung verwendet, die Fläche wird daher inklusive der erforderlichen Erschließungsfläche im neu aufzustellenden F-Plan zukünftig als W-Fläche dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung ist von der Gemeindevertretung bereits gefasst worden. Der B- Plan wird als sogenannter B-Plan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB liegen vor. (hier: andere Maßnahmen der Innenentwicklung gem. § 13a (1) BauGB.)
Hofstellen auf denen noch aktive Landwirtschaft mit immissionswirksamer Tierhaltung betrieben wird bzw. dieses beabsichtigt ist, sind in der Ortslage nicht mehr vorhanden.

2 Planerische Rahmenbedingungen und bisherige Abstimmungen

Groß Vollstedt liegt im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins. In den ländlichen Räumen sollen gemäß **- Regionalplan für den Planungsraum III – Ziffer 4.3 Absatz 5** die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen dort u. a. durch Schaffung von Erwerbsalternativen für die vom Strukturwandel betroffene Landwirtschaft und für die mit ihr zusammenhängenden

Wirtschaftszweige verbessert werden können. Die Infrastruktur Groß Vollstedts ist bereits über das für einen Ort dieser Größe vergleichbare Maß hinaus sehr gut ausgebaut. Zahlreiche Hofstellen sind bereits vielfältig zu Wohn- und wirtschaftlichen Zwecken umgenutzt worden. Ziel der gemeindlichen Entwicklung ist es nun durch eine weitere Erhöhung der Einwohnerzahlen die Auslastung dieser vorhandenen Infrastruktur (u. a. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte etc.) zu erhöhen und das Versorgungssystem für die Gemeinde und die umliegenden Orte zu stabilisieren. Die Gemeinde verfolgt dabei das nachhaltige Ziel bestehende technische Infrastruktur besser auszunutzen und über möglichst kurze Erschließungsanlagen weitere Baulandflächen anzubinden.

Ein Innentwicklungskonzept, in dem die Gemeinde im Rahmen einer informellen Planung die Fläche als verfügbar (Eigentümerinteresse liegt vor), maßvoll (ca. 0,5 ha) und zeitnah realisierbar (Der Eigentümer hat mit der Gemeinde einen Erschließungsvertrag geschlossen) identifiziert hat, liegt - abgestimmt mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - vor.

Auf Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung wird der im Folgenden erläuterte und begründete B-Plan Nr. 6 aufgestellt:

BauGB, BauNVO, BNatSchG, BImSchG, 14. BImSchV, LNatSchG (SH), LBO (SH), PlanzV

3 Ziele des Bebauungsplanes

3.1 Stadtteil- und Siedlungsentwicklung

Ehemalige landwirtschaftliche Betriebe, die bereits weitestgehend umgenutzt worden sind bzw. freistehende Gebäude mit Wohnnutzung prägen neben markantem dorfbaulichem Großgrün den Ortskern. Aktive landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung und daraus resultierenden immissionsschutzrechtlichen Konsequenzen sind in der Ortslage nicht mehr vorhanden.
Die Gemeinde Groß Vollstedt verfolgt im Rahmen der Ortsentwicklung folgende Ziele:
- Umnutzung bzw. Nachnutzung vorhandener bebauter Flächen
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Arrondierung vorhandener Innenbereichsnaher Flächen durch Hinzuziehung aus dem Außenbereich in den Innenbereich

Die Gemeinde hat die Eigentümer der zur Umnutzung anstehenden Flächen über deren Möglichkeiten informiert. Diese Flächen müssten, da überwiegend Nachnutzungen vorgesehen sind, über Bauleitplanungen städtebaulich neu geordnet werden. Ebenso sind die Eigentümer der bereits erschlossenen Innenbereichsflächen, die nach § 34 (1) BauGB bebaut werden können, über vorhandene Möglichkeiten informiert worden. Die Gemeinde nutzt nun in moderatem Umfang parallel die Potentiale von unbebauten Freiflächen im Innenbereich sowie Innenbereichsnahe Flächen nach den gegebenen Möglichkeiten hinsichtlich Verfügbarkeit und Bebaubarkeit.
Der Eichenweg ist bereits partiell mit Wohnbaunutzungen besetzt bzw. derzeit durch einige Unternutzungen ehemaliger Hofstellen gekennzeichnet. Nahezu prob-

lemlos können westlich des Eichenweges weitere Wohnbauflächen entwickelt werden, die sich gut in das Ortsbild integrieren lassen, sowohl in Bezug auf die technische als auch in Bezug auf die soziale Infrastruktur. Gleichzeitig kann das Ortsbild in dieser Richtung zum Landschafts- und Kulturraum hin abgerundet werden. Es ist beabsichtigt, mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 6 die weiterhin vorhandene Nachfrage nach Grundstücken überwiegend für die individuelle Bebauung (grds. Einzel- bzw. Doppelhausbebauung) abdecken zu können. Die in unmittelbarer Nähe vorhandenen dörflichen Infrastruktureinrichtungen wie Kindertagesstätte, Schule und Kapelle sowie die im benachbarten Unterzentrum Nortorf liegenden Nahversorgungseinrichtungen (unter anderem erweiterte Grundversorgung/ weiterführende Schulen etc.) ergeben gute Voraussetzungen für eine siedlungsbaulich sinnvolle Flächenentwicklung/ -arrondierung.

3.2 Räumliche Struktur – Städtebauliches Konzept der Bebauung sowie der Grün- und Freiflächen

Die Grundstruktur des Gebietes ist geprägt durch einen Wechsel von bebauten und unbebauten Flächen, die zahnradartig ineinandergreifen. Den Eichenweg begleiten sowohl im Eingangsbereich zur Dorfstraße als auch in seinem Verlauf markante alte Einzelbäume, einige Einzelbäume finden sich auch innerhalb des Plangeltungsbereiches. Damit sind bereits einige wesentliche Entwurfsbestimmende Bedingungen vorgezeichnet.

Darauf aufbauend erfolgt ein Entwurf, der an die Anliegerstraße Eichenweg anknüpft. Bestehende Bebauungs- und Erschließungsstrukturen werden aufgenommen und weiterentwickelt. Der neue Wohnweg (Planstraße A) soll als Sackgasse geführt werden, um Durchgangs- und Stellplatzsuchverkehre zu vermeiden. Gleiches gilt auch für die Planstraße B, die ebenfalls als Wohnweg (ohne Wendemöglichkeit) ausgebildet wird.

Im Bereich der Planstraßen A und B ist eine Bebauung ausschließlich in offener Bauweise bis maximal zwei Vollgeschosse gewünscht, die den Platzraum fassen sollen.

3.3 Nutzungskonzept

Als ausschließliche Nutzung im Plangebiet wird entsprechend den Festsetzungen von Wohnnutzung ausgegangen. Die Einbringung von Nutzungen, die gem. BauNVO in einem allgemeinen Wohngebiet auch zulässig sind, wird teilweise ausgeschlossen.

3.4 Verkehrliche Erschließung - Wegekonzept

Das Gebiet wird extern über die L 48 erschlossen. Von der Landesstraße L 48 können Lärmemissionen ausgehen. Eine Lärmsanierung durch die heranrückende Wohnbebauung zu Lasten des Baulastträgers ist ausgeschlossen. Die vorhandene Straße „Eichenweg“ wird als Sammelstraße genutzt. Die Planstraße A soll nicht über ein separates Fußwegenetz an die Straßen und Wege außerhalb des Plangebiets angebunden werden. Die Verkehrsfläche fungiert als Mischfläche. Der Wendeplatz ist so dimensioniert, dass ein zweiachsiges Müllfahrzeug durch Zweimaliges Zurücksetzen wenden kann.

3.5 Energie-Abwasser-Oberflächenmaterialien-Boden

Die überwiegend vorgesehene Südost - und Südwestorientierung der Gebäude ermöglicht die Nutzung der Solarenergie. An diesen Gebäudeseiten bietet sich außerdem die Errichtung von Wintergärten an. Das Abwasser wird einer zentralen Kläranlage zugeführt
Sämtliches Niederschlagswasser wird aufgrund der Versickerungsfähigkeit des Bodens auf den Grundstücksflächen versickert. Um den Transport des Bodenaushubs (des Straßenbaus, aber auch soweit schon vorhanden von privaten baulichen Anlagen) zu Deponien zu vermeiden, wird angestrebt, den Bodenaushub weitgehend im Plangebiet zu belassen. Sollten im Laufe der Erdarbeiten, Funde oder Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Die untere Bodenschutzbehörde ist zu benachrichtigen, sollten im Rahmen der Erschließung Bodenverunreinigungen zu Tage treten.
Der Vorhabenträger oder seine Beauftragten werden in diesen Fällen die Arbeiten unterbrechen und die verantwortlichen Fachbehörden hinzuziehen.

3.6 Flächenbilanz

Wohnbauflächen	3.757 m²	76,5 %
Straßen– und Wegeflächen	740 m²	15,0 %
Versickerungsfläche	338 m²	7,0 %
Öffentliche Grünfläche (Knick)	82 m²	1,5 %
Gesamt	**4.900 m²**	**100,0%**

4 Begründung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

4.1 Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB - Art und Maß der baulichen Nutzung

Der angestrebten Nutzung entsprechend wird das Plangebiet flächendeckend als „allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen: Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1(6) Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet entspricht überwiegend der vorhandenen Situation in diesem Bereich des Eichenweges.

Das Maß der baulichen Nutzung regelt sich vor allem über die Grundflächenzahl (GRZ). Dem städtebaulichen Ziel einer dem Ortscharakter angemessenen Bebauung folgend, wird die GRZ entsprechend mit 0.40 festgesetzt. Die Flächen liegen in der Ortsmitte Groß Vollstedts, in der eher eine höhere Dichte gegeben ist, als in den Randbereichen der Ortslage. Die Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO wird nicht ausgeschlossen. Somit kommt zur maximal 40-prozentigen Grundstücksversiegelung noch die 50%- Regelung weiterer Versiegelungsoptionen für Nebenanla-

gen, Stellplätze, Terrassen und Wegeführungen hinzu. Diese festgesetzten Werte stellen einen Kompromiss zwischen dem öffentlichen und dem privaten Interesse dar, und haben sich in der Praxis bewährt.
Da das Plangebiet zu den größeren Bauvolumina in der Ortsmitte orientiert ist, kann es mit Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen bebaut werden. Die Höhe der Gebäude hingegen wird begrenzt (siehe Gliederungspunkt 4.2).

4.2 Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB – Bauweise, Baugrenzen, Höhen

Die überbaubaren Grundstücksfelder sind durchschnittlich 15 -20 m tief angelegt. So gibt es genügend Spielraum zur Positionierung der Hausgrundfläche auf dem jeweiligen Grundstück. Da das „individuelle Bauen" neben dem konventionellen Bauen mit eher regional bekannten Einzelhausanbietern regional unterschiedlich aber doch zum Tragen kommt, soll individuelleren Bauformen, die durch Architekten geplant sind, der nötige Spielraum geschaffen werden.

Es werden keine Hausformen festgesetzt. Lediglich offene Bauweise wird vorgeschrieben. Neben Einzel- und Doppelhäusern wären also auch Kettenhäuser denkbar.
Im gesamten Plangebiet werden 5 - 7 Grundstücke gebildet sowie bis zu 10 Wohneinheiten entstehen. Ausgehend von einer Wohnungsbelegungsziffer von 2,4 E/WE wird das Gebiet ca. 25 Einwohner aufnehmen können. Des Weiteren soll für den gesamten Bereich des Plangebietes die Freiheit der Gebäudestellung eingeräumt werden, um vor allem eine optimale Ausnutzung der möglicherweise beabsichtigten Nutzung von Solarenergiekomponenten zu ermöglichen und zu befördern. Auf eine Festsetzung von Firstrichtungen ist daher verzichtet worden.
Die Höhe der baulichen Anlagen (Gesamthöhe) ist beschränkt worden, da sich die Gebäude in etwa an den Höhen der vorhandenen Gebäude im Ortskern orientieren sollen.
Die maximale Höhe des Erdgeschossfußbodens über OK Gelände darf 0,50 m nicht überschreiten. Es soll damit insgesamt der Nachbar schützenden Funktion dieser Satzung Rechnung getragen werden.

4.3 Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 11 BauGB – Verkehrsflächen

Über die L 48 erfolgt die externe Erschließung.

Die interne Erschießung des Plangebietes erfolgt vom Eichenweg ausgehend über einen Wohnweg (Planstraße A), der in Sackgassenform mit Wendehammer ausgeführt, als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt wird. Ein Befahren sowie das Durchführen von Wendemanövern durch zweimaliges Zurücksetzen durch ein Müllfahrzeug sind vorgesehen.
Innerhalb der Fläche sind drei ausgewiesene öffentliche Parkplätze vorgesehen, da die in Aussicht genommenen Grundstücksgrößen eher gering bemessen sind, und damit für den ruhenden Besucherverkehr eine Regelung vorzusehen ist.

Im Straßenraum der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Planstraße A) ist kein Parken von Fahrzeugen am Rand des Wohnweges denkbar, da die Verkehrsfläche teilweise auch Bewegungsraum für bereits vorhandene Stellplätze in Senkrechtaufstellung ist. Damit wird ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit für die Bewegungen auf der Fläche von den Verkehrsteilnehmern gefordert und zu einer

gewissen Verkehrsberuhigung beigetragen. Das Wegekonzept wie unter 3.4 erläutert, ermöglicht bewusst keine Anbindung an den offenen Landschaftsraum. Dieses ist nur über den Eichenweg selber denkbar.

4.4 Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB - Flächen für die Rückhaltung (Versickerung) von Niederschlagswasser

Im Plangebiet werden Flächen festgesetzt, die eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen ermöglichen. Durch die textlichen Festsetzungen wird gewährleistet, dass die Flächen nachhaltig ihre Rückhalte-, Filter- und Versickerungsfunktion wahrnehmen können.

4.5 Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 15 und 20 BauGB – Grünflächen

Im B-Plangebiet werden öffentlichen Grünflächen als Schutzgrün festgesetzt, um den Knickstreifen in einem Teilbereich zu sichern. Gleiches gilt auch für die vorhandenen großkronigen Bäume. Außerdem werden zur Gliederung des Verkehrsraumes zwei Bäume zur Einfassung der öffentlichen Parkplätze als Anpflanzung festgesetzt.

4.6 Gestalterische Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB und § 84 (3) LBO

Im B-Plangebiet werden Regelungen für die farbliche Gestaltung der Dachlandschaft getroffen. Der Ortskern von Groß Vollstedt ist geprägt von dunklen bzw. roten oder rotbraunen Dachdeckungen. Um den dörflichen Charakter der für das Ortsbild wichtigen Dachlandschaft auf Grund der Fernwirkung zu erhalten, wurden vorhandene Farbgebungen der Umgebung analysiert und auf das neue Gebiet übertragen.

5 Ver- und Entsorgung, Verkehrliche Erschließung

5.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Gebietes wird über die örtliche Wasserleitungsgenossenschaft sichergestellt.

5.2 Elektrizität und Gas

Die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und Gas wird durch einen autorisierten Träger (e.on Hanse AG) sichergestellt.

5.3 Telekommunikation

Die Telekommunikation wird durch einen autorisierten Träger (T-com Netzproduktion) sichergestellt.

5.4 Brandschutzeinrichtungen

Die Menge für den Grundschutz der Löschwasserversorgung gemäß Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung Gl.Nr. 2135.29 – Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334 - 166.701.400 - (Tabelle 1) beträgt 48 m³/h für 2 Stunden. Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen in einem Abstand von maximal 70 m zum Objekt (Zufahrt) herzustellen. Daraus ergibt sich ein Hydrantenabstand von maximal 140 m (DVGW Arbeitsblatt W 405). Dieses ist durch den nächsten nahe liegenden Hydranten im Eichenweg gewährleistet.

5.5 Schmutzwasser

Das im Baugebiet anfallende häusliche Abwasser wird in neu zu erstellenden Kanälen gesammelt und in das bestehende Kanalnetz abgeleitet. Die erforderliche Druckleitung bzw. Pumpe werden hergestellt. Für die erforderlichen Einrichtungen ist die im übertragenen Wirkungskreis das Amt Nortorfer Land zuständig, welches die Aufgabe wiederum an die Abwasserbeseitigung Nortorf-Land GmbH übertragen hat. Die vorhandene Kläranlage ist ausreichend bemessen und in der Lage die zusätzlich anfallenden Schmutzwassermengen aufzunehmen.

5.6 Niederschlagswasser

Das gesamte im Planungsgebiet anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Gelände versickert werden. Das Oberflächenwasser der Planstraße A wird über eine oberirdische Rigole (entsprechende Flächen sind festgesetzt) versickert. Das Oberflächenwasser der Grundstücke wird vor Ort versickert. Ein Konzept zur Regenwasserversickerung ist erarbeitet worden und der unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden.

5.7 Abfallentsorgung

Zuständig für die Abfallentsorgung ist der Abfallwirtschaftsbetrieb Rendsburg-Eckernförde (AWR). Im Bereich des Wendeplatzes wird ein Müllbehältersammelplatz (zur Abholung) eingerichtet (Mindestgröße 2,00 m x 1,25m). Der Wendeplatz ist so dimensioniert, dass ein zweiachsiges Müllfahrzeug durch Zweimaliges Zurücksetzen wenden kann.

5.8 Öffentliche Straßenbeleuchtung

Die öffentliche Straßenbeleuchtung wird durch die Gemeinde Groß Vollstedt sichergestellt.

5.9 Verkehrliche Erschließung/ Ruhender Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der L 48 und von der Anliegerstraße „Eichenweg“ aus. Der Wohnweg (Planstraße A) wird für eine Entwurfsgeschwindigkeit von max. 30 km/h bemessen.

Im Wohnweg werden keine separaten Gehwege ausgewiesen. Für den ruhenden Verkehr sind Straßen begleitend zur Planstraße A öffentliche drei Parkplätze vorgesehen.

6 Erschließungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Groß Vollstedt und Frau Eike Schütze, Bremen ist ein Erschließungsvertrag geschlossen worden.

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet „Flurstücke 5/6, 5/7, 5/9, 5/10, Flur 7, Gemarkung Groß Vollstedt, westlich des Eichenweges“ wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Januar 2012 gebilligt.

Groß Vollstedt, 24. Januar 2012 .....
(Der Bürgermeister)

GEMEINDE GROSS VOLLSTEDT · KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE